

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/41  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/41)

2. Juli 2014

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

### Tagesordnungspunkt 5 b) Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

### Redaktionelle Korrektur in den Begriffsbestimmungen von Verloader und Entlader

### Antrag Spaniens

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Dokuments ist es, auf eine Duplizität in  
den Begriffsbestimmungen von Verloader und Entla-  
der hinzuweisen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Streichung eines Teils der Begriffsbestimmung.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Die Begriffsbestimmungen von Verloader und Entlader im Abschnitt 1.2.1 des RID/ADR lauten wie folgt:

"**Verloader.** Das Unternehmen, das

- a) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf einen Wagen/ein Fahrzeug oder Container verlädt oder
- b) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf einen Wagen / auf ein Fahrzeug verlädt."

"**Entlader.** Das Unternehmen, das

- a) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank von einem Wagen/Fahrzeug absetzt oder
- b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Wagen/Fahrzeug oder Container entlädt oder
- c) gefährliche Güter aus einem Tank (Kesselwagen/Tankfahrzeug, abnehmbarer Tank/Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug oder MEGC oder aus einem Wagen/Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleert."

2. In beiden Begriffsbestimmungen wird in den Absätzen a) und b) der Begriff "ortsbeweglicher Tank" wiederholt. In der Begriffsbestimmung von Verloader schließt der Fall a) den Fall b) ein; in der Begriffsbestimmung von Entlader schließt der Fall b) den Fall a) ein. Es wird daher vorgeschlagen in Absatz b) der Begriffsbestimmung von Verloader und in Absatz a) der Begriffsbestimmung von Entlader "ortsbeweglichen Tank" zu streichen.

3. Die Begriffsbestimmungen von Verloader und Entlader in Abschnitt 1.2.1 erhalten folgenden Wortlaut:

"**Verloader.** Das Unternehmen, das

- a) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf einen Wagen/ein Fahrzeug oder Container verlädt oder
- b) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, oder Tankcontainer ~~oder ortsbeweglichen Tank~~ auf einen Wagen / auf ein Fahrzeug verlädt."

"**Entlader.** Das Unternehmen, das

- a) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, oder Tankcontainer ~~oder ortsbeweglichen Tank~~ von einem Wagen/Fahrzeug absetzt oder
- b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Wagen/Fahrzeug oder Container entlädt oder
- c) gefährliche Güter aus einem Tank (Kesselwagen/Tankfahrzeug, abnehmbarer Tank/Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug oder MEGC oder aus einem Wagen/Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleert."